

Vor der dritten Lesung der Justizgesetze.

Der Bundesrath hat zu den Justizgesetzen, wie sie aus der zweiten Lesung des Reichstages hervorgegangen waren, nach weiterer eingehender Erwägung Stellung genommen.

Die Erwägung knüpfte naturgemäß an die Beschlüsse an, über welche sich der Bundesrath vor dem Beginn der zweiten Berathung verständigt hatte und welche dem Reichstage als der Ausdruck der gemeinsamen Auffassungen und Wünsche der verbündeten Regierungen gegenüber den Kommissions-Anträgen und als Grundlage für die weitere Verständigung mitgetheilt worden waren.

Der Reichstag hatte den Anträgen des Bundesrathes in den Punkten von wesentlicher grundsätzlicher Bedeutung zunächst die erhoffte Berücksichtigung nur in geringem Maße zu Theil werden lassen: es wurde, wie jüngst schon angedeutet worden, als die Aufgabe der zweiten Lesung betrachtet, die grundsätzlichen Auffassungen des Reichstages selbst in Uebereinstimmung mit der Kommission nach allen Richtungen zum klaren Ausdruck zu bringen, und es wurde somit die eigentliche schließliche Vereinbarung über die Differenzen mit dem Bundesrath der dritten Lesung vorbehalten.

Um das Gelingen dieser letzten Verständigung zu erleichtern, glaubte der Bundesrath zunächst an seinem Theile die Zahl der Punkte, bei welchen eine Meinungsverschiedenheit auszugleichen ist, so weit möglich verringern zu müssen.

Nach der schließlichen Uebersicht des bereits Gewonnenen und des noch zu Erreichenden ist zuvörderst über zwei der großen Gesetze, über die Civilprozessordnung und die Konkursordnung volles Einverständnis erreicht. Bei dem Gerichtsverfassungsgesetze will der Bundesrath von etwa zwanzig noch nicht ausgeglichenen Bedenken nur fünf aufrecht erhalten, darunter die wichtigen Punkte in Bezug auf die Streitigkeit zwischen Gerichte und Verwaltungsbehörden, die Aburtheilung der Pressvergehen durch Schwurgerichte und die Stellung der Rechtsanwaltschaft — sowie im Einführungsgesetze die Frage über den Termin der Einführung. In Bezug auf die Strafprozessordnung haben die verbündeten Regierungen unter etwa dreißig früher geltend gemachten Bedenken nur acht Punkte aufrecht erhalten, in welchen sie das Interesse einer gesicherten Strafrechtspflege unbedingt wahren zu müssen glaubten.

Wenn hiernach die Zahl der Differenzpunkte sehr bedeutend herabgemindert ist, so bleibt sie immerhin für eine letzte Verständigung noch erheblich genug, um die gemeinsame Aufgabe als eine ungemein schwierige erscheinen zu lassen.

Der Reichstag selbst hat aber mit klarem Bewußtsein und Willen der dritten Lesung diese letzte große Aufgabe vorbehalten; deshalb ist das Vertrauen begründet, daß er auch des festen Willens ist, dieselbe zu lösen.

Eines der bedeutendsten liberalen Blätter äußerte sich nach dem Schlusse der zweiten Berathung über die Stellung des Reichstages bei der dritten Lesung in folgenden Worten:

»Die Lage des Reichstags wird bei der dritten Lesung offenbar eine andere sein, als sie bei der zweiten Lesung war, und ein anderer Maßstab wird behufs der Abstimmungen anzulegen sein. Bei der zweiten Lesung galt es für den Reichstag, auszusprechen, welche Anträge er nach der Idee eines Theils und nach seiner Auffassung der vorhandenen Umstände anderentheils für die richtigsten halte; bei der dritten Lesung aber muß er erwägen, daß er verfassungsmäßig nur einer der Faktoren der Reichsgesetzgebung ist und daß er jetzt nur noch sich darüber auszusprechen hat, welche Anträge er für so wichtig und wesentlich hält, daß das ganze Werk ohne sie in seinen Augen beim Ins-Lebentreten des übrigen Inhalts der Gesetze werthlos würde.

»So meinen wir denn im Angesichte der herannahenden kritischen dritten Lesung: Wenn der Reichstag demnächst in der dritten Lesung in Bezug auf manche Beschlüsse der zweiten offen verzichtet, so liegt darin nicht im mindesten eine Verleugnung oder ein Widerruf seiner Ueberzeugungen, sondern angesichts der verfassungsmäßigen Entscheidungsgewalt des Bun-

desraths nur die verständige Erklärung, daß er lieber etwas als nichts mit nach Hause bringen will.«

Wenn sich im Gegensatz zu solchen Aeußerungen Angesichts der letzten Beschlüsse des Bundesrathes in einem Theile der liberalen Presse augenblicklich eine kleinmüthige Stimmung kundgibt, so ist dieselbe schwerlich der Ausdruck der wirklichen Stimmung der Reichstagsmehrheit.

Der Reichstag wird die Kraft zu positivem politischem Schaffen, die er in allen entscheidenden Augenblicken bewährt hat, bei dem letzten Abschlusse eines dem Ziele so nahe geführten Werkes nicht verleugnen.

Zum Schutz der heimischen Industrie.

In der Rede, mit welcher der Reichstag im Auftrage Seiner Majestät des Kaisers eröffnet wurde, ist es als die Aufgabe der deutschen Handels-Politik bezeichnet worden, von der heimischen Industrie Benachtheiligungen abzuwenden, welche ihr durch die Zoll- und Steuer-Einrichtungen anderer Staaten bereitet werden.

Derartige, die heimische Industrie benachteiligende Einrichtungen bestehen in einigen außerdeutschen Staaten, namentlich insofern, als bei der Ausfuhr eigener Erzeugnisse Vergütungen gewährt werden, welche die auf der Erzeugung ruhenden inneren Steuern, oder die bei der Einfuhr des Materials vom Auslande bezahlten Abgaben übersteigen und dadurch den Charakter von Ausfuhrprämien annehmen oder geradezu Ausfuhrprämien bilden.

Der Grundsatz, daß keine Ausfuhrprämien gewährt werden dürfen, hat aber in Handelsverträgen mehrfach Bestätigung gefunden. Derselbe entspricht den natürlichen Interessen des internationalen Verkehrs, da durch Ausfuhrprämien die Konkurrenzverhältnisse der als Mitbewerber auf den fremden Märkten auftretenden Industrien verschoben werden.

Eine solche nicht auf natürlichen Grundlagen beruhende Konkurrenz ausländischer Waaren auf dem einheimischen, wie auf dem Weltmarkte, ist insbesondere für die meisten Artikel der deutschen Eisen-Industrie vorhanden.

Schon das deutsche Zollparlament hat im Jahre 1868 beschlossen, den Vorsitzenden des Bundesrathes aufzufordern, darauf hinzuwirken, daß die Ausfuhrvergütungen, welche Frankreich seiner Eisen-Industrie durch die mißbräuchliche Handhabung der Rückvergütung des Einfuhrzollbetrages mittelst der titres d'acquits-à-caution gewährt, baldigst beseitigt werden.

In Frankreich erhält nämlich derjenige Industrielle, welcher Fabrikate aus Roheisen oder Stahl in das Ausland ausführt, gleichviel ob er diese Gegenstände aus inländischem oder ausländischem Material anfertigt, von der Verwaltung einen Schein, der ihn ermächtigt, eine der ausgeführten Gewichtsmenge entsprechende Menge Roheisen zollfrei aus dem Auslande einzuführen. Diese Ermächtigungsscheine können an andere Gewerbetreibende, welche die betreffenden Eisensorten vom Auslande beziehen wollen, verkauft werden. Ein Fabrikant, welcher zur Herstellung seiner zum Export bestimmten Erzeugnisse nur einheimisches Eisen verwendet, erhält also mittelst Veräußerung der ihm ertheilten acquits-à-caution Ersatz für einen Eingangszoll, welchen er nicht entrichtet hat, und kann somit den Preis für eine Lieferung nach dem Auslande um so viel niedriger stellen, als der von ihm bezogene Preis des acquit beträgt.

Während des Bestehens der deutschen Eingangszölle auf Eisen und Eisenfabrikate waren jene Ausfuhrprämien auf dem einheimischen Markte weniger fühlbar. Da nun aber mit dem 1. Januar 1877 die Eisenzölle mit Ausnahme der Eingangsabgaben für feine Eisen- und Stahlwaaren in Wegfall kommen, so würden im Falle des Fortbestehens jener Ausfuhrprämien manche Zweige der deutschen Eisen-Industrie noch erheblicher wie bisher geschädigt werden.

Mit Rücksicht hierauf und da die auf Beseitigung des Handels mit acquits-à-caution für Eisen gerichteten Bemühungen der kaiserlichen Regierung bis jetzt den gewünschten Erfolg nicht gehabt haben, haben die Bundesregierungen in einem dem Reichstage soeben vorgelegten Gesetzentwurf die Ertheilung der Ermächtigung beantragt, von Gegenständen der bezeichneten Art (namentlich von Eisen und Stahl, ausgenommen Roheisen, ferner von groben Eisen- und Stahlwaaren, sowie von Maschinen aus Stahl und Eisen) im Wege der Verordnung Ausgleichungsabgaben zu erheben, wenn und soweit dies die Fürsorge für die Interessen der betheiligten einheimischen Industrie erheischen sollte.

In mehreren Nachbarstaaten Deutschlands genießt auch die Zucker-Industrie thatsächlich Exportprämien, welche für diejenige Deutschlands